

Organisationsreglement



eine Kommission
des
Vereins Rebhausgemeinschaft Watt

INHALTSVERZEICHNIS

I.	GRUNDLAGEN, ZWECK UND FINANZIERUNG.....	2
Art. 1	Grundlagen.....	2
Art. 2	Zweck.....	2
Art. 3	Finanzierung.....	2
II.	ORGANISATION UND HAFTUNG	3
Art. 4	Zusammensetzung.....	3
Art. 5	Beschlüsse.....	3
Art. 6	Zeichnungsberechtigung	3
Art. 7	Haftung der Mitglieder	3
III.	AUFGABEN UND AUFSICHT.....	3
Art. 8	Aufgaben.....	3
Art. 9	Finanzaufsicht	3
Art. 10	Revisionsstelle.....	4
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	4
Art. 11	Abänderungen des Reglements	4
Art. 12	Auflösung der Kommission	4
Art. 13	Inkrafttreten	4

I. GRUNDLAGEN, ZWECK UND FINANZIERUNG

Art. 1

Grundlagen

Unter Hinweis auf die Leistungsvereinbarung zwischen der Politischen Gemeinde Regensdorf und der Rebhausgemeinschaft Watt vom 8. Dezember 2009 erlässt der Vorstand gestützt auf Art. 24 der Statuten des Vereins Rebhausgemeinschaft Watt das vorliegende Organisationsreglement betreffend die "Watter Kulturkommission".

Art. 2

Zweck

¹ Die Kommission fördert das kulturelle und gesellschaftliche Leben des Ortsteils Watt gemäss Leistungsvereinbarung. Dabei sorgt sie für eine Belebung von Watter Bräuchen, Geschichte, Kultur und Kunst.

² Insbesondere unterstützt sie nachfolgende Aktivitäten mit jährlichen fixen Beiträgen (in % gemäss Beitrag nach Art. 3 lit. a):

- Sponsoring des Watterfäschts alle vier Jahre (16 $\frac{2}{3}$ % [derzeit CHF 2'500]);
- Sponsoring des Dorfabends (6 $\frac{2}{3}$ % [derzeit CHF 1'000]);
- Beiträge an den Unterhalt des Dorfplatzes (10% [derzeit 1'500]);
- Beitrag an den Rebhaus-Brunnen (3 $\frac{1}{3}$ % [derzeit CHF 500]).

Art. 3

Finanzierung

Die Kommission wird finanziert durch

- einen Betrag von derzeit CHF 15'000 pro Jahr seitens der Politischen Gemeinde Regensdorf und
- allfällige weitere Einnahmen.

II. ORGANISATION UND HAFTUNG

- Zusammen-
setzung
- Art. 4
¹ Die Kommission besteht aus mindestens drei natürlichen Personen.
² Die Kommission konstituiert sich alle zwei Jahre selbst unter Mitteilung an den Vorstand der Rebhausgemeinschaft Watt.
- Beschlüsse
- Art. 5
¹ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
² Zirkularbeschlüsse bedürfen der Teilnahme aller Mitglieder.
³ Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefällt.
- Zeichnungs-
berechtigung
- Art. 6
Die Kommission wird verpflichtet durch die Einzelunterschrift eines Mitglieds.
- Haftung der
Mitglieder
- Art. 7
¹ Die Kommission arbeitet auf ehrenamtlicher Basis.
² Die persönliche Haftung der Mitglieder ist für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- III. AUFGABEN UND AUFSICHT
- Aufgaben
- Art. 8
Die Kommission hat folgende zwingende Aufgaben:
a) Protokollierung ihrer Beschlüsse;
b) Buchführung;
c) Budgetierung und Rechnungslegung zuhanden der Revisionsstelle und des Vorstands der Rebhausgemeinschaft Watt;
d) Umfassende Berichterstattung zuhanden der Politischen Gemeinde Regensdorf und des Vorstands der Rebhausgemeinschaft Watt bis Ende März des jeweils folgenden Jahres;
e) Erlass eines Geschäftsreglements.
- Finanzaufsicht
- Art. 9
¹ Die Kommission untersteht betreffend Art. 2 der Finanzaufsicht des Vorstands der Rebhausgemeinschaft Watt.
² Im Rahmen der Aufsicht genehmigt der Vorstand Budget und Rechnungslegung mit Beschluss.
³ Ist Art. 2 dieses Reglements verletzt, weist der Gesamtvorstand das Budget oder die Rechnungslegung mit Beschluss unter Angabe verbindlicher Auflagen zurück.

Revisionsstelle Art. 10
¹ Als Revisionsstelle amtiert die Revisionsstelle der Rebhausgemeinschaft Watt.
² Die Revisoren erstatten dem Vorstand der Rebhausgemeinschaft Watt schriftlichen Bericht über die Ordnungsmässigkeit der Buchführung und der Jahresrechnung der Kommission. Die Revisoren führen die notwendigen Prüfungen nach eigenem Ermessen durch und haben uneingeschränkte Einsicht in die Buchführung der Kommission.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Abänderungen des Reglements Art. 11
Nach Konsultation der Kommission kann das vorliegende Reglement mit Beschluss durch den Gesamtvorstand der Rebhausgemeinschaft Watt abgeändert werden.

Auflösung der Kommission Art. 12
¹ Der Gesamtvorstand der Rebhausgemeinschaft Watt beantragt der Generalversammlung mit Beschluss die Auflösung der Kommission aus wichtigen Gründen, insbesondere bei keinen oder nur noch völlig untergeordneten Aktivitäten.
² Die Generalversammlung beschliesst zwingend über die Auflösung der Kommission.

Inkrafttreten Art. 13
Dieses Organisationsreglement ist durch den Gesamtvorstand der Rebhausgemeinschaft Watt am 27. März 2019 angenommen und durch die Generalversammlung am 26. April 2019 genehmigt worden.¹ Es ist mit letzterem Datum in Kraft getreten.

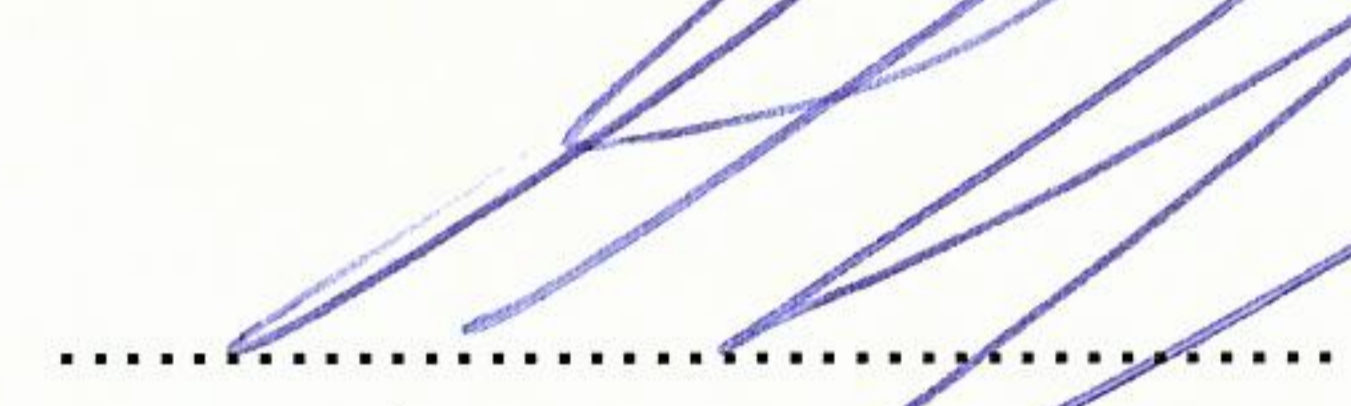
Für die Rebhausgemeinschaft Watt:

Der Präsident:



Willi Zollinger

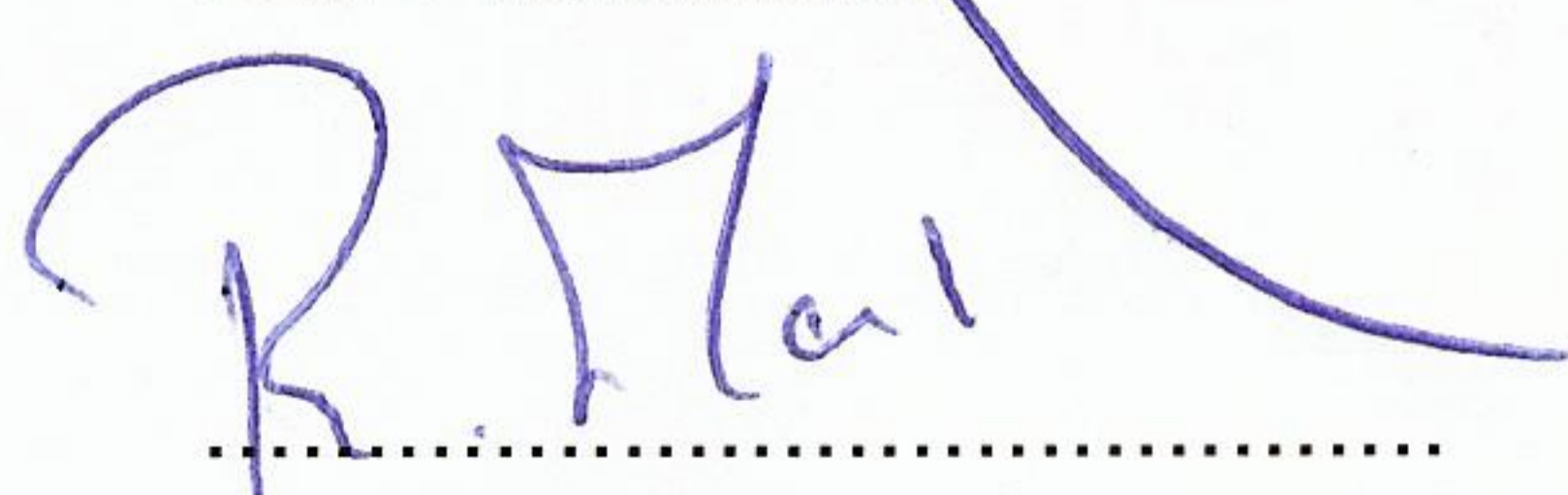
Der Aktuar:



Markus Zollinger

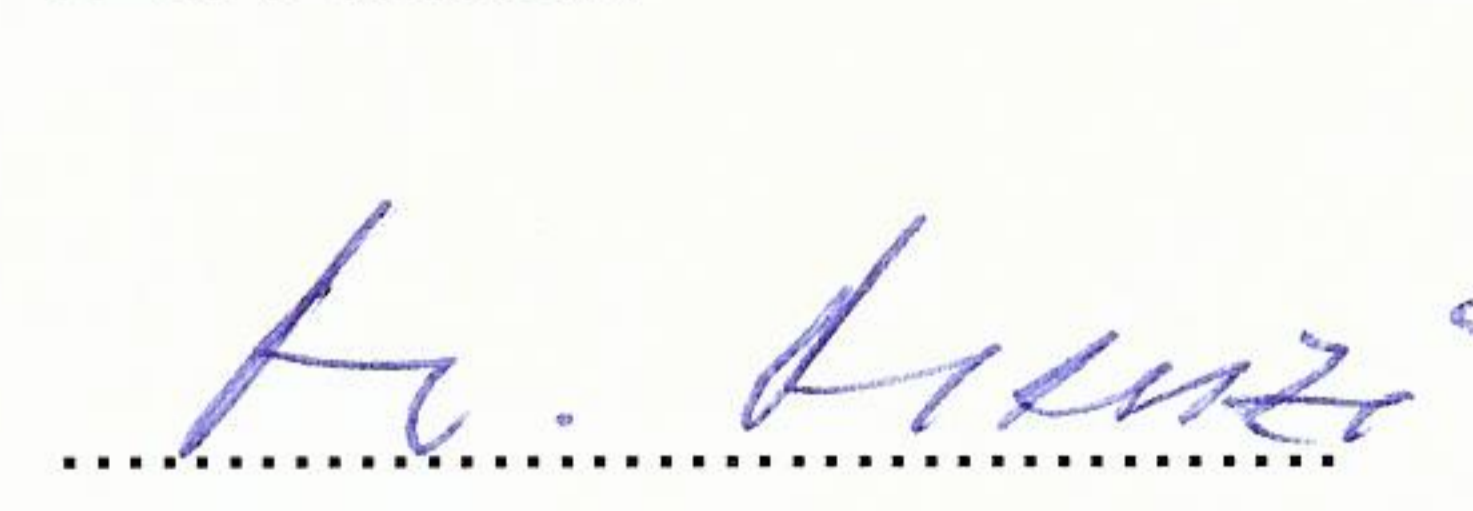
Für die Kulturkommission Watt:

Der Präsident:



René Mathis

Der Aktuar:



Matthias Menzi

¹ Reglement gemäss Beschluss vom 17. September 2018 des Vorstands der Rebhausgemeinschaft Watt (vertreten durch: Willi Zollinger, Markus Zollinger, Claudia Ulrich) und der Kulturkommission Watt (René Mathis, Mathias Menzi, Edith Brändli, Chantal Gante nbein, Gabriela Künzli).